

Information für Schulleitungsteams

Nr. 2-2021



Schwerpunkt Digitalisierung

Mit Glossar "Datenschutz von A bis Z"



Inhalt	Den Digitalisierungsschub nutzen	4
	Das wirklich Allerletzte	5
	Was ist eigentlich „Mehrarbeit“?	6
	Glossar – Datenschutz von A bis Z.	7
	Digitalisierung an Grundschulen – keine Ahnung und Spaß dabei	15
	Leserbrief: Die Schulleitung, Heft 1-2021	16
	Der König dankt ab	18
	Bildschirmbrille – für einen Teil der Lehrkräfte notwendig!	19

Impressum Die Schulleitung

Herausgegeben von der Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft,
Baden-Württemberg,
Silcherstraße 7, 70176 Stuttgart

Redaktion:
Ute Kratzmeier
Layout:
2und3d-design, Thomas Holland-Cunz

Bildnachweise:
Titel Adobe Stock,
S 3 (Monika Stein) GEW
S 4 Michel Schratz
S 5 (Corona) Adobe Stock
S 6 (Uhr) Adobe Stock
S 15 (Online School) Adobe Stock
S 17 (Geld) Adobe Stock
S 18 (Alfred König) GEW

Verlag:

Süddeutscher Pädagogischer Verlag (SPV)
Silcherstraße 7a, 70176 Stuttgart,
Tel. 0711 21030-70

Verantwortlich für Anzeigen:
Sabine Ebert, Tel. 0711 21030-771,
sabine.ebert@spv-s.de

Druck: GO Druck Media GmbH & Co.KG,
Einsteinstr. 12-14, 73230 Kirchheim unter Teck

Herausgeber und Redaktion übernehmen
keine rechtliche Verantwortung für die
Angaben und Empfehlungen in dieser
Publikation.

„Die Schulleitung“ wird über die GEW-
Vertrauensleute in 2 Exemplaren an die
Schule geliefert; beide Exemplare sind für die
Schulleitung bestimmt. Die Vertrauensleute
erhalten per Mail ein weiteres Exemplar.

Auflage: 10.000 Exemplare



Juni 2021



Liebe Schulleiter*innen,
liebe Kolleg*innen

wie gerne würde ich Ihnen hier ein „corona-freies“ Grußwort schreiben. Leider ist die Situation aber seit mehr als einem Jahr so, dass unser Alltag in allen Bereichen von der Pandemie geprägt ist – auch der Arbeitsalltag, der sich durch Corona bei den meisten von Ihnen sicherlich deutlich ausgeweitet und sehr verändert hat.

Ich danke Ihnen herzlich für den Einsatz, den Sie tagtäglich leisten, um Kindern und Jugendlichen gute Bildungschancen zu eröffnen und gleichzeitig Ihren Kolleg*innen möglichst faire Rahmenbedingungen zu gewährleisten, in denen sie ihrer wichtigen Arbeit nachgehen können. Dies alles schaffen Sie unter erschwerten Umständen. Die Situation von Beschäftigten in Schulen aber nicht zuletzt auch Ihre als Schulleitung ist seit mehr als einem Jahr prekär: in unregelmäßigen Abständen kommen gern am Wochenende oder in den Ferien Verordnungen vom Land, wie etwas zu organisieren ist, das ab Montag gilt.

War dies am Anfang verständlich und der allgemeinen Unsicherheit im Umgang mit dem Corona-Virus geschuldet, so lagen vor und zu Beginn der Osterferien diesen Jahres die Nerven aller Beteiligten blank. Es wurde klar, dass die neuen Regelungen während der dringend notwendigen Osterpause kommen würden und somit die Leitungen erneut mit deutlich verkürzter Erholungszeit in den April werden starten müssen.

Niemand macht den Entscheider*innen in der Politik einen Vorwurf, dass in einer Pandemie nicht alles vorherzusehen ist. Aber wie mit Ihnen, den Schulleitungen umgegangen wird, lässt das Wort Fürsorge wie ein Fremdwort erscheinen. Unsere Forderung an Ministerpräsident Kretschmann beim Schulgipfel war daher, Schulleitungen bis Schuljahresende von ihrer Unterrichtsverpflichtung zu befreien, damit sie die notwendigen und immer wieder neuen Planungen etwas entlastet erledigen können. Wir hatten mit der Entlastung für die Schulleitungen noch keinen Erfolg, aber wir sind hartnäckig!

Herzliche Grüße und alles Gute in dieser besonderen Zeit

Ihre

Monika Stein

Den Digitalisierungsschub nutzen

Krisen wirken als Entwicklungsbeschleuniger und Problemverstärker. Letzteres hat sich in den Defiziten technischer Ausstattung mit neuen Medien sowie den fehlenden Konzepten und Erfahrungen der Lehrkräfte für eine digitale Unterrichtskultur gezeigt.

Es wurde aber auch eindrücklich sichtbar, dass die Schülerinnen und Schüler mit geringem Bildungskapital vielfach auf der Strecke blieben (Bourdieu) und die Schule für sie als Lern- und Lebensort existenzielle Bedeutung hat.

Insofern sind Krisen zwar gute Auslöser, aber schlechte Lehrmeister. Dies lässt sich am hohen Prozentsatz von Lehrpersonen aufzeigen, die analoge Formate des Präsenzunterrichts auf die digitale Fernlehre übertragen, aber keine nachhaltigen Konzepte für die Digitalisierung des Unterrichts entwickelt hatten. Umso mehr sollte der von der Pandemie ausgelöste digitale Rückenwind genutzt werden, die Erfahrungen kritisch zu reflektieren und sowohl auf bildungspolitischer Ebene als auch am jeweiligen Schulstandort zukunftsorientierte Maßnahmen umzusetzen.

Aus den Erfahrungen erfolgreicher Schulen, die aufgrund ihrer originären Lösungen im Umgang mit den pandemiebedingten Disruptionen für den Deutschen Schulpreis 20|21 Spezial nominiert wurden¹, lassen sich in fünf

Schlüsselbereichen folgende Erkenntnisse und Zukunftsfragen zusammenfassen:

Der Raum als „dritter Pädagoge“

Nicht die räumliche Nähe bestimmte den Unterrichtserfolg, sondern die lernseitige Haltung. Pandemiebedingt erfolgte ein neues Nähe-Distanz-Bewusstsein, eine stärkere Einbeziehung des Lebensraums und die Öffnung des Schulraums zum Umfeld.

- *Zukunftsfrage: Welche Möglichkeitsräume (er)finden wir, die auf Kreativität abzielen und die Lebenswelt einbeziehen, um alle Schülerinnen und Schüler zu erreichen, ohne dass sie ihren Unterricht im Klassenraum absitzen müssen?*

Zeit schafft Struktur

Die Einteilung der Zeit taktet den Schulalltag und bestimmt über Freiheit und Kontrolle. Je mehr Kinder und Jugendliche bereits im regulären Unterricht Verantwortung für ihre eigene Lernzeit übernehmen konnten, umso leichter taten sie sich. Zeitmanagement, Selbstverantwortung und die zeitliche Organisation im Alltag erfordern entsprechende Schulung.

- *Zukunftsfrage: Welche zeitliche Organisation von Lerngelegenheiten sehen wir vor, um die Nutzung von „Qualitätszeit“ in die Eigenverantwortung der Betroffenen zu geben und deren Fähigkeit zur Strukturierung des Alltags zu stärken?*

Beziehung braucht einander

Der Verlust an Nähe hat trotz oder gerade wegen der Distanz die Bedeutung der Beziehung erst richtig spürbar gemacht. Das Ausbleiben von Feedback oder gar das „Verlieren“ einzelner Schülerinnen und Schüler hat deutlich gemacht, dass Unterricht ein responsives Geschehen ist. Ebenso das Miteinander in multiprofessionellen Teams.

- *Zukunftsfrage: Wie gestalten wir Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden, Elternhaus und Schule sowie innerhalb des Kollegiums, um den Bildungserfolg jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen sicherzustellen?*

Schule im Zeitalter der Digitalität

Das digital gestützte Lernen und Lehren zählte für viele Schulen während der Schulschließungen zu den größten Herausforderungen. Eine funktionierende technische Infrastruktur zu realisieren stand dabei meist in ihrem Fokus. Zahlreiche Schulen haben darüber hinausgedacht und kreative Konzepte und Erfahrungen der Lehrkräfte für eine digitale Unterrichtskultur.

- *Zukunftsfrage: Wie nutzen wir den Digitalisierungsschub für zeitgemäße Bildung in einer globalen Kultur der Digitalität?*

Well-being als gesellschaftliche Perspektive

Die Schulschließung offenbarte, was Kinder an Schule haben: Die fehlende Sicherheit hat vielerorts das Leben destabilisiert und zu psychosozialen Herausforderungen geführt.

¹ Deutscher Schulpreis 2021: Diese 18 Schulen sind nominiert (deutsches-schulportal.de)



Das wirklich Allerletzte

Wir befinden uns im Jahr 2021 n. Chr. Ganz Baden-Württemberg ist von einem Corona-Virus befallen... Ganz Baden-Württemberg? Nein! Unbeugsame Kinder und Jugendliche hören nicht auf, dem Eindringling Widerstand zu leisten.

Je stärker Kinder in der Schule Resilienz entwickeln können, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Leben ungewohnten Herausforderungen und unklaren Situationen mit Selbstwirksamkeit und Zuversicht begegnen.

- *Zukunftsfrage: Welche Maßnahmen setzen wir, damit Kinder und Jugendliche zu gereiften Persönlichkeiten werden, die im gesellschaftlichen Miteinander ein erfülltes Leben führen können und die erforderliche Resilienz erwerben, um an Herausforderungen zu wachsen?*

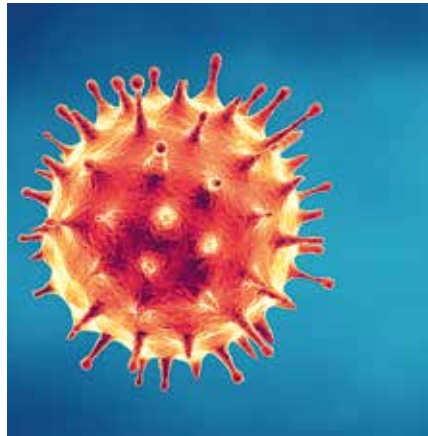
Schulen brauchen Freiraum, um den Innovationsschub zu nutzen

Aus den disruptiven Erfahrungen stellen sich abschließend generell die Fragen:

- *Passen unsere fest eingewurzelten Vorstellungen von Unterricht und von dessen Ergebnissen noch in unsere Zeit und zu unserer Schülerschaft?*
- *Wollen wir zurück zu der mancherorts wieder ersehnten „Normalität“ aus der Zeit, wie wir sie vor den Schulschließungen erlebt hatten?*

Wenn wir die Jahrhundertchance und den damit verbundenen Innovationsschub nutzen wollen, bedarf es der Offenheit, mutig aus bisherigen Gewohnheiten auszubrechen und im Kollegium den Umgang mit Raum, Zeit, Beziehung, Digitalität und Well-being neu zu bestimmen. Dazu benötigen Schulen jenen Freiraum, der das Kollegium rasch und flexibel handeln lässt, wie es während der Schulschließung erforderlich war. Gelingt der Abbau von Regelungsdichte und überbordender Bürokratie zugunsten von mehr Eigenverantwortung am Einzelstandort nicht, wird es wohl zur Schubumkehr zurück in die „alte Normalität“ kommen.

*Prof. Dr. Michael Schratz,
Universität Innsbruck*



Sie können nicht befallen werden, schließlich sind sie dazu viel zu klein, als dass das Virus eindringen könnte, falls doch, dann ist die Oberfläche des Virus' viel zu stachelig und hakelig, als dass es den Körper der Kleinen wieder verlassen könnte.

So zumindest behauptet man eisern für lange Zeit, überlässt Lehrer*innen wochenlang in Präsenz ihrem Schicksal, an Grundschulen zunächst ohne Masken, an manchen SBBZen ohne Möglichkeit jeglichen Abstands, lässt Kinder mal zu Hause, mal nicht, Fenster auf, Jochen-Schweizer-Abenteuer unfreiwillig gebucht, die Geschichte ist bekannt.

Und nun? Eine (f)völlige Kehrtwende? Überraschung! Viren mutieren und plötzlich sind die neuen Varianten noch gefährlicher und befallen, welch Wunder der Natur, auch Kinder und Jugendliche, machen Schulen zu Infektionstreibern und die Notwendigkeit einer regelmäßigen Testung wird von der Landesregierung gesehen. Die meisten Schulen bleiben zunächst eine Woche geschlossen und die SBBZen für geistige und körperliche Entwicklung werden es schon irgendwie überstehen, dann kommt die Testpflicht.

Die Ankündigung dazu erfolgt – wenige Tage nach der Wahl – überraschend früh, am 01. April, genauere Informationen erfolgen schon mittwochs in den Osterferien und nicht erst freitags um 17.53 Uhr. Böse Zungen behaupten, es läge daran, dass zu diesem Zeitpunkt eine Super-Nanny ihren Rückzug längst verkündet habe. Jedenfalls ist alles geklärt: Getestet werden kann in der Schule von Lehrer*innen oder Freiwilligen oder zu Hause durch Eltern oder es reicht eine Bescheinigung einer anerkannten Einrichtung oder die Versicherung der Eltern oder wo waren wir?

Aber halt, ganz Genaues weiß man an anderer Stelle schon. Ob es nämlich weitere Regelungen zum Wechselunterricht gibt, darüber unterrichtet man verlässlich spät und ab einer Inzidenz von zweihundert wird Jogi Löw Bundesnotbremsebeauftragter.

Während all dies kurz nach der Wahl geschieht, tut sich vorher ganz Erstaunliches: Viele Schulleiter*innen und Konrektor*innen erhalten mehr Geld. Die Stellenhebung wird umgesetzt. Froh sind wir darum. Die zweite Stufe, Entlastung, kommt sicher, sofern niemand darüber zu stolpern droht.

Wie rasend schnell doch so etwas von Statten geht: Im Oktober rückwirkend zum September beschlossen und schon im März kommt der Bescheid, dass das Ganze umgesetzt wird, wie gesagt, ein paar Tage vor der Wahl.

Wahrscheinlich geht die vorhergehende Öffnung der Grundschulen nur auf die Notwendigkeit der Neuzählung der Schüler*innen zurück – am besten noch einmal im Wechselbetrieb, damit das Zählen einfacher fällt. So viel ist jedenfalls sicher.

*Frank Orthen,
Personengruppe
Schulleitungsmitglieder*

Was ist eigentlich „Mehrarbeit“?

In den Zeiten während der Corona-Pandemie kam und kommt es vermehrt zu vermeintlicher oder tatsächlicher Mehrarbeit der Beschäftigten: Homeschooling, Videokonferenzen, Notbetreuung, Lernpakete, veränderte Pausenaufsichten - die Arbeitszeit von Lehrkräften, die sonst so schön in Deputatsstunden abgebildet wird, beginnt mehr und mehr zu verschwimmen und verlagert sich ins Private, macht nicht mehr Halt vor Abenden, Nächten und Wochenenden.

Aber ab wann findet denn tatsächlich nach rechtlicher Betrachtung Mehrarbeit statt?

Der Rahmen für die Arbeitszeit von Lehrkräften ist im Beamtenbereich die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg (AzUVO BW) und im Arbeitsvertragsbereich der Tarifvertrag Länder TvL. In beiden regelt letztendlich die Arbeitszeit von Lehrkräften die Lehrkräftearbeitszeitverordnung (LehrArbZV BW). Danach ist der nach der Rechtsprechung messbare Teil der Arbeitszeit die Unterrichtsverpflichtung (Deputatsstunde à 45 Minuten) und Mehrarbeit ausschließlich die Mehrarbeitsunterrichtsstunde (MAU).

Im Rahmen der AzUVO BW setzt sich die Arbeitszeit von Lehrkräften nach der Rechtsprechung aus dem messbaren Teil des Deputats und den nicht messbaren Teil der nicht durch Unterricht gebundenen Arbeitszeit (Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Konferenzen, Korrekturen u.a.) zusammen, die der eigenen Organisationshoheit unterliegt. Nach dieser Rechtsprechung ist demnach jede Aufgabe in der nicht-gebundenen Arbeitszeit leider keine Mehrarbeit, sondern eine Maßnahme zur Hebung der Arbeitsleistung (in der gleichen Zeit muss mehr erledigt werden). Es kann also nicht von einer Mehrarbeitsunterrichtsstunde gesprochen werden, die auch angerechnet werden könnte.

Damit ist die Problemlage für Lehrkräfte und Schulleitungen klar umrissen. Rechtlich sind die zusätzlichen Tätigkeiten nicht mess- oder ausgleichbare Mehrarbeit, sondern ausschließlich die zusätzliche Unterrichtsstunde. Dabei sind wir der Auffassung, dass es nicht darauf ankommt, ob die Unterrichtsstunden im Präsenz- oder Fernunterricht erteilt werden. Somit ist ausgeschlossen, dass eine Lehrkraft eine Unterrichtsstunde in Präsenz und die gleiche Unterrichtsstunde auch als Fernunterricht unterrichtet. – Eine davon wäre eine messbare Mehrarbeitsunterrichtsstunde (MAU).

Zu dem Deputat kommt im Monat noch die sogenannte Bagatellgrenze von drei Mehrarbeitsunterrichtsstunden bei Vollzeit hinzu, bei Teilzeit anteilig. Die Mehrarbeitsunterrichtsstunden können in der Regel im schulischen Bereich, insbesondere in Pandemie-Zeiten, nicht durch Freizeit ausgeglichen werden. Nach einer Regelung im Besoldungsrecht kann MAU deshalb bezahlt werden. Die Bezahlung erfolgt, wenn die Schulleitung bestätigt, dass im laufenden Schuljahr ein Freizeitausgleich nicht möglich ist. Bei dieser Bestätigung durch die Schulleitung muss nicht bis zum Ende des Schuljahres abgewartet werden, um die MAU-Stunden abzurechnen.

Hilfreich ist, wenn an Schulen mit einem schulischen Personalrat transpa-

rente Regelungen mit diesem vereinbart werden, an GHWRGS-Schulen mit der Gesamtlehrer*innenkonferenz

Zurück zur Pandemie:

Es gibt Kollegien, in denen Lehrkräfte nicht mehr in Präsenz unterrichten können, es gibt Pausenregelungen, bei denen es keine „Pause“ mehr für die Lehrkräfte gibt. Wir alle sind seit einem Jahr am Umstrukturieren, neu planen und wieder umwerfen. Wir Schulleitungen müssen darauf achten, dass der Organisation neben den Interessen der Schüler*innen auch die Belastung der Kollegen*innen berücksichtigt, dass wir das Gefühl der Überforderung ernst nehmen, auch wenn wir es rechnerisch widerlegen könnten. Wir müssen trotz kurzfristiger Änderungen auch unsere eigene Belastung im Blick haben und insbesondere nicht eine permanente Erreichbarkeit signalisieren. Denn uns alle kostet die Pandemie Kraft, für uns alle ist es eine Herausforderung.

Wir sollten uns und die Kolleg*innen auf andere, gerne auch kreative Weise versuchen zu entlasten. Neben der klaren Anordnung und dem Ausgleich oder der Bezahlung von Mehrarbeitsunterricht ist auch die Wertschätzung der Flexibilität und der geleisteten Arbeit der Kolleg*innen wichtig, denn nur zusammen können wir die Krise bewältigen.

*Roswitha Malewski,
Personengruppe Schulleitungsmitglieder*



Datenschutz von A bis Z

Der Einsatz digitaler Anwendungen hat durch den pandemiebedingten Fernunterricht im letzten Jahr deutlich zugenommen. Dazu haben auch die Zusatzprogramme im Rahmen des Digitalpakts Schule beigetragen. Schulleitungen sind damit auch im Bereich der Digitalisierung besonders gefordert. Dazu gehören auf der einen Seite Absprachen mit dem Kollegium und dem Schulträger, zum Beispiel bei der Entwicklung eines Medienentwicklungsplans.

Nachdem fremde Personen immer wieder Zugang zu schulischen Videokonferenzen erhalten und diese gestört haben, spielt das Thema Datenschutz auf der anderen Seite nach wie vor eine wichtige Rolle. Schließlich sind es die Schulleitungen, die nach der geltenden Rechtslage für die Einhaltung des Datenschutzes an der Schule verantwortlich sind. Dabei haben sich die Regelungen durch die EU-DSGVO in vielen Bereichen nochmals verschärft. Die GEW hat von Beginn an gefordert, dass die Schulleitungen in diesem Bereich dringend mehr Unterstützung brauchen. Ein Erfolg war, dass an allen Staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien neue Stellen für behördliche Datenschutzbeauftragte geschaffen wurden. Im Grundsatz ist es auch zu begrüßen, dass zu diesem Themenbereich spezielle Fortbildungsangebote für Schulleitungen angeboten werden. Gleichwohl müssen diese Angebote dringend weiter ausgebaut werden.

Die Schulleitungen brauchen dringend ausreichend praxisnahe Schulungen zum Umgang mit diesem Thema. Positiv ist einerseits auch, dass die Schulleitungen auf der Internetseite it.kultus-bw.de auf eine Vielzahl hilfreicher Hinweise und Musterformulare zugreifen können. Andererseits zeigt sich zugleich, dass von Schulleiter*innen weder erwartet werden kann, die Fülle an Informationen bei ihren Aufgaben angemessen zu berücksichtigen, noch, dass sie über das erforderliche technische Wissen verfügen. Deshalb braucht es weiterhin dringend die bereits versprochene zeitliche Entlastung sowie die Unterstützung durch eine Schulverwaltungsassistenz. Dennoch soll dieses Glossar dabei helfen, sich einen ersten Überblick zu verschaffen, um sich im datenschutzrechtlichen Dschungel etwas besser orientieren zu können.

Wenn personenbezogene Daten auf einem Server außerhalb der Schule verarbeitet werden (z.B. beim Schulträger oder einem externen Dienstleister) handelt es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 EU-DSGVO). Die Schule als Auftraggeberin muss dann einen Vertrag mit dem Auftragnehmer schließen. Das KM empfiehlt dringend dafür die Vorlage auf www.it.kultus-bw.de zu verwenden.

Ein Glossar für Schulleitungen



Auftragsdatenverarbeitung

Auskunftsrecht

Lehrer*innen, Schüler*innen und Eltern haben das Recht, von der Schule eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden. Sollte dies der Fall sein, können die betroffenen Personen u.a. Auskunft über die Daten, den Verarbeitungszweck oder die Empfänger*innen der Daten verlangen (Art. 15 EU-DSGVO). Das betrifft auch personenbezogene Daten die auf privaten Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften verarbeitet werden.

**Behördlicher
Datenschutzbeauftragter**

Für jede Schule muss ein behördlicher Datenschutzbeauftragter benannt sein (Art. 37 Abs. 1 a) EU-DSGVO). Die Bestellung erfolgt schriftlich durch die Schulleitung. Der Personalrat hat dabei mitzubestimmen. Sofern keine aus der Schule stammende Person benannt werden kann muss die Schule die von der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde dafür vorgesehene Person benennen. Dazu wurden neue Stellen an den Staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien geschaffen. Es ist zu empfehlen diese Personen auch zu benennen. Die Schule muss die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten zum Beispiel auf der Schulhomepage veröffentlichen.

BigBlueButton

Dabei handelt es sich um ein datenschutzkonformes Videokonferenzsystem, das den Schulen durch das Kultusministerium kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auch die Schulverwaltung kann mit diesem Programm mit den Schulen kommunizieren. Den Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung wurde durch das Kultusministerium mit dem Auftragnehmer geschlossen. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit wird den Schulen ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Cloud-Computing

Dabei werden IT-Infrastrukturen wie z.B. Datenspeicher durch einen Dienstleister über das Internet zur Verfügung gestellt. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen dürfen personenbezogene Daten allerdings nur bei Cloud-Anbietern gespeichert werden, die ihren Sitz innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums haben. Arbeitsblätter oder andere Unterrichtsmaterialien, die keine personenbezogenen Daten beinhalten können aber auch auf anderen Systemen wie Dropbox oder OneCloud gespeichert werden.

Cookies

Darunter versteht man kleine Textdateien mit Informationen, die es einem Webserver erlauben, eine*n Anwender*in wiederzuerkennen und Einstellungen zu speichern. Zum Einsatz von Cookies auf Internetseiten von Schulen hat das Kultusministerium die Schulleitungen bereits informiert. Demnach ist eine Einwilligung zur Verwendung von

Cookies erforderlich, wenn Daten an Dritte weitergeben werden, zum Beispiel wenn Analyse-Instrumente, Social-Media-Plugins oder externe Kartendienste in die Homepage eingebunden werden.

Wenn bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch digitale Anwendungen voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht, müssen Schulen zunächst eine Abschätzung der möglichen Folgen vornehmen (Art. 35 EU-DSGVO). Das ist beispielsweise der Fall, wenn Systeme zur Leistungsbeurteilung oder Zeugniserstellung zum Einsatz kommen. Bei der Erstellung der DSFG ist der behördliche Datenschutzbeauftragte zu beteiligen. Dieser muss zudem schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bei Datenpannen (z.B. durch fehlerhafte Übermittlung, den Verlust von Datenträgern, nach Hackerangriffen oder Datendiebstahl) besteht die Pflicht dies zu melden, sofern dadurch eine Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten entstanden ist (Art. 33 f. EU-DSGVO). Die Meldung hat durch die verantwortliche Stelle (Schule) zu erfolgen und ist an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu richten.

Die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des öffentlichen Bereichs (z.B. Schulaufsichtsbehörden, Gesundheitsämter oder Schulträger) ist ohne Einwilligung zulässig, sofern sie zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Stelle erforderlich ist. Die Schule hat die Voraussetzung zu prüfen und die Übermittlung zu dokumentieren. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften - mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (katholische oder evangelische Kirche) - ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist grundsätzlich nur mit Einwilligung möglich, es sei denn es dient zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben oder einer anderen schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen oder einer anderen Person. Darüber hinaus eine Weitergabe dann zulässig, wenn es zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist (z.B. Übermittlung von Meldedaten an einen Beherbergungsbetrieb bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen).

Datenschutzfolgeabschätzung

Datenpanne

Datenübermittlung



Elektronisches Klassentagebuch

Auch bei sog. elektronischen oder digitalen Klassenbüchern ist die Verwaltungsvorschrift zum Führen von Klassen- und Kurstagebüchern zu beachten. Dort heißt es u.a. in Nr. 5, dass die Schulleitung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen muss, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Klassen- und Kurstagebücher erhalten.

Zudem sind laut der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen die Schulleitungen zuständig für die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Zum einen braucht es daher ein klares Rollenkonzept bezüglich der Zugriffsrechte und es muss sichergestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten den Regelungen des aktuellen Netzbriefs entsprechen. Zudem muss die Schulleitung sowohl einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung schließen als auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit führen. Vor der Einführung eines solchen Verfahrens ist der zuständige Personalrat zu beteiligen. Es empfiehlt sich zudem die Beratung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

E-Mail-Verkehr

Unverschlüsselter E-Mail-Verkehr zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sollte lediglich zur Terminvereinbarung für ein persönliches Gespräch dienen, ohne jedoch dabei weitere personenbezogene Daten zu übermitteln. Sonstiger dienstlicher E-Mail-Verkehr mit personenbezogenem Inhalt zwischen Schulen und Dritten soll nach Möglichkeit über das Landesverwaltungsnetz (LVN) beziehungsweise Kommunalverwaltungsnetz (KVN) erfolgen.

Ist dies nicht möglich (zum Beispiel, weil der Dritte keinen Zugang zu diesen Netzen hat), müssen die personenbezogenen Daten bei der Übermittlung verschlüsselt sein. Alternativ kann auch eine Übermittlung in Briefform erfolgen.

EU-DSGVO

Im Mai 2018 ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund wurde auch das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und die Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen an die neuen Regelungen angepasst.

Fortbildung

Das ZSL bietet regelmäßig Fortbildungen für Schulleiter*innen zum Thema Datenschutz und Urheberrecht an. Die Angebote können über LFB-Online gebucht werden.

Die Schule muss bei der Erhebung personenbezogener Daten der betroffenen Personen u.a. folgende Informationen (Art. 13 EU-DSGVO) mitteilen: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten, Verarbeitungszweck, Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie ggf. Empfänger der Daten. Alle notwendigen Informationen finden sich auch auf der Seite it.kultus-bw.de.

Es ist ratsam, alle diese Informationen direkt auf ein Formular zu drucken, dass z.B. bei der Aufnahme neuer Schüler*innen direkt ausgehändigt werden kann. Damit ist die Informationspflicht sichergestellt.

Auf dieser Internetseite stellt das Kultusministerium Informationen und Musterformulare zum Thema Datenschutz an Schulen zur Verfügung. So können dort zum Beispiel Einwilligungserklärungen (auch in unterschiedlichen Sprachen) heruntergeladen werden. Zudem gibt es Handreichungen zur Erstellung von Verfahrensverzeichnissen, eine Vorlage für den Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung und hilfreiche Hinweise zum Impressum von Schulhomepages. Schulleitungen ist dringend zu empfehlen, die dort eingestellten Informationen zu lesen.

Das Kultusministerium möchte den Schulen neben moodle ein alternatives Lernmanagementsystem zur Verfügung stellen. Nach einer entsprechenden Ausschreibung wurde dafür itslearning ausgewählt. Dieses Programm soll in die digitale Bildungsplattform integriert werden. In diesem Fall steht itslearning den Schulen ebenfalls kostenlos zur Verfügung und kann rechtssicher verwendet werden.

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich so zu löschen, dass der Inhalt der Daten danach von niemanden mehr wiederhergestellt oder zur Kenntnis genommen werden kann. Deshalb bietet sich an, dafür spezielle Programme zu verwenden. Gemäß Nr. 2.5.3 der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen sind zudem die geltenden Löschfristen zu beachten. So sind zum Beispiel Klassen- und Kurstagebücher nach Ablauf der jeweils folgenden fünf Schuljahre zu löschen. Schriftliche Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage sind ebenfalls fünf Jahre nach der Herausnahme aus der Homepage zu löschen. Notenlisten, Klassenarbeiten o.ä. müssen nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden, sofern keine Rechtsmittel eingelegt worden sind. Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte sind zudem spätestens

Informationspflicht

it.kultus-bw.de

Itslearning



Löschfristen

nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres auf dem privaten Datenverarbeitungsgerät zu löschen, sofern auch hier keine Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel z.B. gegen ein Abschlusszeugnis eingelegt worden sind. Die abschließende Liste ist in der Verwaltungsvorschrift nachzulesen.

Moodle



Dieses Lernmanagementsystem ist ein weiterer Bestandteil der digitalen Lernplattform. Damit können Schulen moodle - wie BigBlueButton - kostenlos einsetzen. Das Programm wird über das Landeshochschulnetz (BelWü) betrieben. Dadurch ist eine datenschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Das notwendige Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit stellt das Kultusministerium den Schulen zur Verfügung.

Microsoft 365

Das Kultusministerium plant die Einführung von Microsoft 365 im Rahmen der digitalen Bildungsplattform. Derzeit läuft ein Pilotversuch. Dieser wird vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) in Baden-Württemberg begleitet. Eine abschließende Bewertung steht allerdings noch aus. Außerhalb der Pilotphase ist der Einsatz dieser Anwendungen, z.B. Microsoft Teams, datenschutzrechtlich allerdings problematisch. Die Schulleitung trägt hier die Verantwortung für den rechtmäßigen Einsatz - dazu gehört dann zum Beispiel der Abschluss des Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung und das Führen eines Verfahrensverzeichnisses. Gemäß §75 (4) Nr. 13 muss der Personalrat bei der Einführung beteiligt werden. Dies gilt auch für alle Informations- und Kommunikationsplattformen die nicht Bestandteil der digitalen Bildungsplattform sind.

Netzbrief



Im sog. Netzbrief ist festgehalten, welche Daten in einem Netz verarbeitet werden dürfen. So dürfen - mit wenigen Ausnahmen - personenbezogene Daten beispielsweise nicht pädagogisches Netz gespeichert werden. Diese Daten müssen im Verwaltungsnetz gespeichert werden. Denkbar ist auch, dass bestimmte Daten (z.B. Daten im Rahmen der Leistungsbewertung von Schüler*innen) in einem separaten Netz, dem Lehrkräftenetz, gespeichert werden. Es ist in diesem Fall sinnvoll mit dem/ der Netzwerkberater*in, dem Schulträger oder einem externen Dienstleister zu klären, wie eine solche Netzinfrastruktur umgesetzt werden kann. Der aktuelle Netzbrief kann unter it.kultus-bw.de abgerufen werden.

Gemäß der geltenden Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform können Lehrkräfte nicht verpflichtet werden, ihre privaten Datenverarbeitungsgeräte zu dienstlichen Zwecken zu verwenden. Wenn Lehrkräfte diese nutzen wollen, müssen sie einen entsprechenden Antrag bei der Schulleitung stellen. Darin ist u.a. anzugeben, welche Hard- und Software genutzt wird und welche Daten verarbeitet werden sollen. Zudem muss die Lehrkraft sicherstellen, dass die Daten beispielsweise verschlüsselt werden und Maßnahmen wie Passwortschutz und Datenlöschung mit geeigneten Verfahren sichergestellt sind. Der Antrag ist als Anlage der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen beigefügt und kann auf it.kultus-bw.de heruntergeladen werden.

2018 wurde eine Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform zwischen allen Hauptpersonalräten und dem Kultusministerium unterzeichnet. Die darin enthaltenen Regelungen gelten damit für alle Schulen in Baden-Württemberg. Dazu gehört beispielsweise, dass Lehrkräfte nicht verpflichtet werden dürfen, ihre private Datenverarbeitungsgeräte zu dienstlichen Zwecken zu nutzen oder E-Mails außerhalb der Dienststelle abzurufen. Vorgaben zum Datenschutz finden sich in §7. Dort steht zum Beispiel, dass eine Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten nicht zulässig ist. Des Weiteren ist darin festgehalten, dass die Administration zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist und nach Möglichkeit nicht durch die Schulleitung erfolgen soll.

Dieser datenschutzkonforme Messengerdienst wird allen Lehrkräften kostenlos vom Kultusministerium zur Verfügung gestellt. Threema Work ist zugleich offizieller Bestandteil der digitalen Bildungsplattform. Eine Installationsanleitung finden die Beschäftigten über lobw.de. Die Verwendung des Messengers ist allerdings freiwillig. Weitere Hinweise zur Nutzung wurden in einer Ergänzung zur Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform festgehalten.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Schüler*innen und Lehrkräften in Druckwerken der Schulen, öffentlich- und privatrechtlichen Medien sowie auf der Homepage der Schule setzt die schriftliche oder elektronische Einwilligung der betroffenen Personen voraus (Art. 7 EU-DSGVO). Eine solche Einwilligungserklärung kann so formuliert sein, dass sie bis zum Ende des Schulbesuchs gilt.

Private Datenverarbeitungsgeräte



Rahmendienstvereinbarung

Threema



Veröffentlichung von personenbezogenen Daten



Verwaltungsvorschrift

Diese kann dennoch jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Wichtig ist darüber hinaus, dass die Einwilligenden zuvor über den beabsichtigten Zweck sowie über mögliche Gefahren bzw. Risiken bei der Veröffentlichung im Internet aufgeklärt werden. Eine Mustererklärung sowohl für Schüler*innen als auch für Lehrkräfte kann unter it.kultus-bw.de heruntergeladen werden. Vor Vollendung des 14. Lebensjahrs müssen die Erziehungsberechtigten der Veröffentlichung zustimmen. Danach müssen zusätzlich auch die betroffenen Schüler*innen zustimmen.

In der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen finden sich alle wichtigen Regelungen zum Thema Datenschutz an Schulen. Alle hier gemachten Angaben, z.B. zur Auftragsdatenverarbeitung, dem Auskunftsrecht, der Datenübermittlung, der Informationspflicht oder den Löschfristen sowie der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten beziehen sich auf diese Verwaltungsvorschrift. Deshalb ist es sinnvoll, sich im Zweifel nochmals die Formulierungen dort durchzulesen. Die VwV kann unter it.kultus-bw.de heruntergeladen werden.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit

Jede Schule muss für alle Verfahren bei denen personenbezogene Daten von Schüler*innen, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften oder anderen Personen verarbeitet werden ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit führen. Dazu gehören zum Beispiel Stunden- und Vertretungsplanprogramme oder Informations- und Kommunikationsplattformen. Die Schulleitung trägt dafür die Verantwortung. Das Kultusministerium stellt zur Erstellung das Online-Formular vbw-online.de zur Verfügung. Dort sind auch Musterverzeichnisse bestimmter Verfahren (z.B. moodle) eingestellt. Eine Anleitung und weitere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite it.kultus-bw.de.

Zustimmung durch die Personalvertretung

Laut §75 (4) Nr. 13 des Landespersonalvertretungsgesetzes ist der Personalrat bei der Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderung bzw. Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten zu beteiligen. Das bedeutet, auch mit Blick auf die Rahmenvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform, dass die Personalvertretung zum einen rechtzeitig (also vor der geplanten Einführung) als auch umfassend (Bereitstellung aller Unterlagen die für die Meinungs- und Willensbildung erforderlich sind) unterrichtet wird.

David Warneck

Stellv. Landesvorsitzender, Mitglied im Hauptpersonalrat GHWRGS

Digitalisierung an Grundschulen – keine Ahnung und Spaß dabei

Dass ein Freudenschrei durch die Kollegien ging, kann man nicht gerade behaupten, als die näheren Bedingungen zum Digitalpakt im Jahr 2019 bekannt wurden. Einerseits wurden schon so viele Versprechungen gemacht, was die mediale Ausstattung der Schulen anging, andererseits wurde erneut ein „Medienentwicklungsplan“ von den Schulen verlangt.

Die Meinungen gingen zunächst auseinander, der wievielte das nun war, den die Schulen schreiben mussten, bevor man sich schließlich darauf einigte, dass es wohl der vierte (!) sei. Die ersten drei waren allesamt wirkungslos im administrativen Vakuum verpufft – und es war erwartbar, dass auch dieser MEP dem gleichen Schicksal geweiht war.

Also machte man sich wieder einmal an die Arbeit. Und Arbeit war es wirklich, denn im Gegensatz zu den meisten Schulen mit Sekundarstufe gibt es an den reinen Grundschulen selten echte Expertise, was neue Medien bzw. Digitalisierung angeht. Dass diesmal ein Online-Tool verwendet werden sollte, das eine eigene Gliederung und ein einheitliches Vorgehen verlangte, führte dazu, dass man die vorangegangenen MEP nicht als Vorlage nutzen konnte. Nach vielen, vielen Stunden war er schließlich fertig. Den Löwenanteil der Arbeit musste häufig – mangels Fachleuten aus dem Kollegium – die Schulleitung leisten, auch wenn die genauso wenig Ahnung hatte.

Irgendwann wurde klar, dass es diesmal wohl tatsächlich Geld – und damit Geräte geben würde! Der Schulträger, der in unserem Fall etwa zehn Schulen zu verwalten hat, entschied sich dafür, den Grundschulen ein einheitliches Konzept zu geben. So war es nicht die Pädagogik, die entschied, sondern die Technik, die voranging und den weiteren Weg bestimmte.

Es wird nun also iOS-Tablets und große Monitore für die Klassenzimmer geben. Dazu kommt eine zentrale Geräteverwaltung, die jedoch von den Schulen gepflegt werden muss. So verständlich das aus Sicht des Schulträgers ist – die kommunalen IT-Abteilungen leisten enorme Arbeit! - so schwer ist das für die Grundschulen. Sich aus dem Stand in ein komplexes MDM-System (Mobile Device Management, d. i. eine Verwaltung für mobile Endgeräte) einzuar-

beiten, ist nichts, was so eben nebenbei zu erledigen ist. Entsprechend schlug der Berater des Kreismedienzentrums auch die Hände über dem Kopf zusammen. Er sieht angesichts der Komplexität der Aufgabe hier die Notwendigkeit eines externen Dienstleisters. Der finale Kompromiss des Schulträgers ist nun die Organisation einer Fortbildung für die Netzwerkberater der Schulen.

Zu allem Übel kam nun auch noch Corona samt diverser Lockdowns ins Spiel. Eher tastend als planend wurden während der ersten Schulschließung Versuche mit Konferenz-Software unternommen, um auch aus der Distanz eine Art Unterricht zu ermöglichen. Mehr und mehr entstand die Einsicht, dass Online-Unterricht ein probates Mittel ist, die gravierendsten Schäden der Schulschließung zu verringern. Nun war direkte Rückmeldung und die Vermittlung eines Gemeinschaftsgefühls wieder möglich: zwar nur sehr eingeschränkt, aber viel besser, als nur Lernpakete zu verteilen.

Unter der Einschränkung „Aber helfen können wir Ihnen dabei nicht!“, erklärte sich der Schulträger bereit, die entsprechenden Lizenzen zu beschaffen. Nun war also auch klar, womit die Abendstunden des Sommers und Herbstes 2020 verbracht werden können: Einlesen in die Materie, Ausprobieren und Einrichten einer digitalen Lernplattform. Ohne Hilfe erfahrener Netzwerkberater aus der benachbarten Sekundarschule hätte ich das nicht geschafft.

Zusätzlich erhielten wir noch Geschenke, die zwar sinnvoll waren, aber ungefragt kamen und in manchen Fällen für böses Blut sorgten: 68 Tablets für die „bedürftigsten“ unserer über 300 Schüler*innen. An uns lag es nun, diejenigen zu finden, die die Geräte am notwendigsten brauchten, Leihverträge aufzusetzen und mit dem Schulträger abzustimmen, und schlussendlich



die Geräte auch noch zu verteilen. Das Geräteverwaltungssystem musste auf einmal ganz schnell funktionieren. Kurz vor dem „Weihnachtslockdown“ war auch das in einer Punktlandung geschafft – wenn auch nicht zu aller Zufriedenheit, was die Zuteilung der Tablets betrifft.

So sind wir eine der reinen Grundschulen, die in allen vier Klassenstufen einen echten Online-Unterricht in der Schulschließungsphase umsetzen. Zwar unterstützen wir das immer noch durch Lernpakete, aber das Schreiben von Hand lässt sich in der Grundschule auch schwer ersetzen.

Fragen bleiben: Was gehört in eine Nutzungsordnung? Welche Aspekte des Datenschutzes sind zu berücksichtigen? Welche Elemente des Konvoluts „Digitalisierung“ müssen in das Verzeichnisse aufgenommen werden? Muss das Ganze dem ÖPR zur Beteiligung vorgelegt werden? Und warum werden die Schulen auch hier wieder – wie so oft in den letzten Jahren – komplett allein gelassen? Die Befürchtung bleibt, dass man genauso allein gelassen wird, falls trotz aller Bemühungen Fehler passieren, die dann womöglich Regressforderungen oder gar Klagen nach sich ziehen.

*Ulrich Bürgy,
Personengruppe Schulleitungsmitglieder*

Leserbrief: Die Schulleitung, Heft 1-2021: „Für ein paar Euro mehr – oder was tut sich eigentlich bei der Stärkung von Schulleitungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

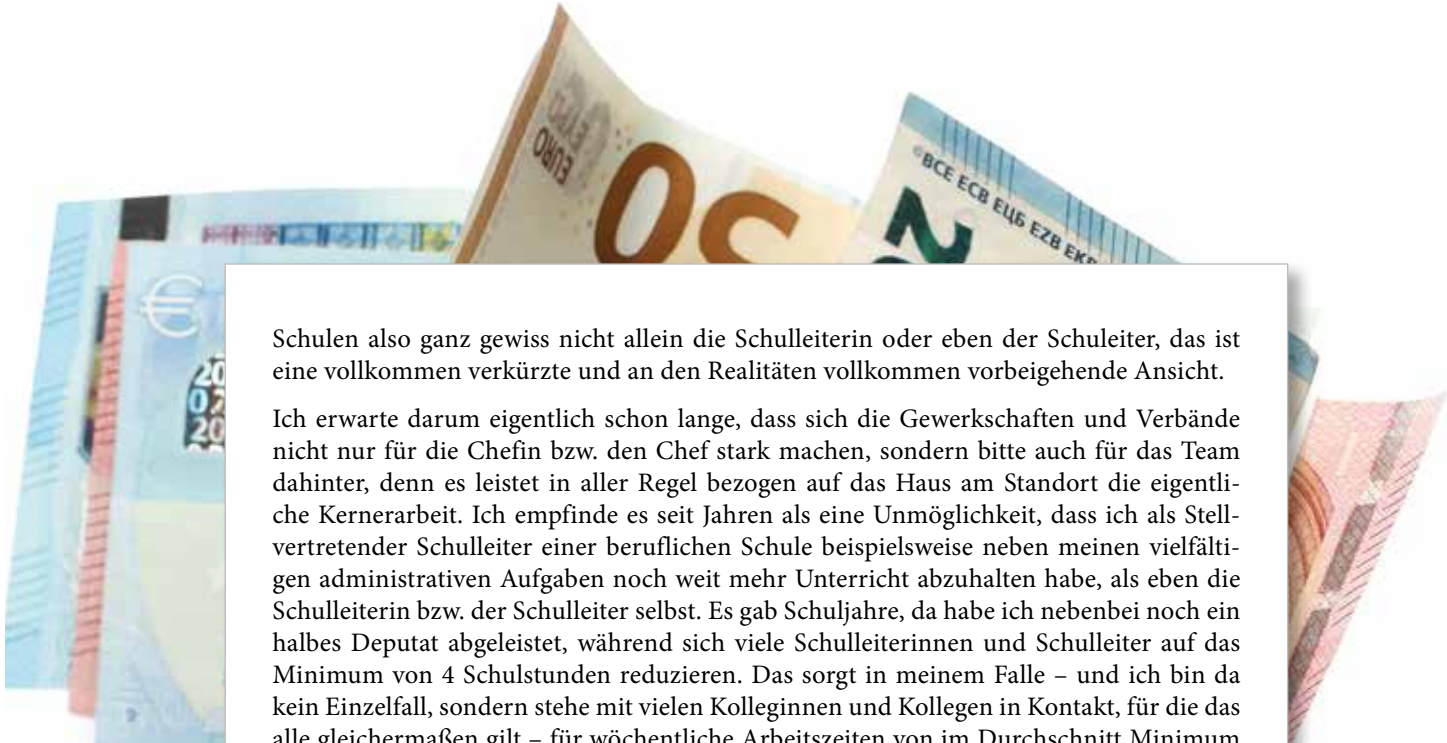
ich habe heute Ihr Heft „Schulleitung – Schule leiten in der Krise“ erhalten und habe zunächst den Artikel auf den Seiten 8 und 9 gelesen mit der Überschrift „Für ein paar Euro mehr – oder was tut sich eigentlich bei der Stärkung von Schulleitungen“. Dieser Artikel wurde von den Herren Ulrich Bürgy und Johannes Hermann verfasst.

Erlauben Sie, dass ich als Leser dazu wie folgt Stellung nehme:

In der ganzen Diskussion vermissen ich die Berücksichtigung der Tatsache, dass es an einer großen Schule nicht nur eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter gibt, sondern dass es selbstverständlich auch eine Stellvertretende Schulleiterin bzw. einen Stellvertretenden Schulleiter gibt sowie auch noch Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

Aus meiner individuellen Sicht aus inzwischen 22 Jahren Erfahrungen an drei beruflichen Schulen, davon zuletzt neun Jahre in meiner derzeitigen Funktion als Stellvertretender Schulleiter, möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich es schon als grobes Missverständnis empfinde, dass sowohl von Seiten des Kultusministeriums wie auch in sehr vielen Publikationen – so auch in Ihrer – der sehr verkürzte Blick lediglich die Schulleiterin bzw. den Schulleiter in den Blick nimmt. An einer beruflichen Schule sowie zumindest auch noch an den Gymnasien kommt jedoch dem übrigen Führungspersonal mindestens die gleiche Bedeutung zu. Administrativ leiten tun im eigentlichen Sinne sehr viel häufiger die Stellvertretenden Schulleiterinnen und Stellvertretenden Schulleiter, sie sind die Verwaltungsfachleute an den Schulen, während den Schulleiterinnen und Schulleitern tendenziell weit mehr repräsentative Verpflichtungen obliegen sowie das Auftreten bei diversen auswärtigen Veranstaltungen. Es ist richtig, dass die Belastungen und Zusatzaktivitäten in den letzten Jahren im Schulleitungsbereich massiv zugenommen haben und es ist Fakt, dass die Umsetzung dieser notwendigen Tätigkeiten im Detail tendenziell nicht von den Schulleiterinnen und Schulleitern bearbeitet werden muss, sondern eben von den Stellvertreterinnen sowie Stellvertretern und den Abteilungsleitungen. Nicht nur meine Person hat sich in der Funktion des Stellvertretenden Schulleiters darum schon ein wenig verwundert die Augen darüber gerieben, dass das Kultusministerium den Chefs 600 € Corona-Gratifikation auszahlt, der ganze Rest der Führungsmannschaft der Schule aber leer ausgeht.

Damit ich nicht falsch verstanden werde: Ich führe hier keine Neid-Diskussion, ich bin auf das Geld nicht angewiesen, aber es geht mir schon darum, dass dieser vollkommen einseitige Blick auf die Schulleiterinnen und Schulleiter als Synonym für „die Schulleitung“ definitiv falsch ist und dass man zumindest bei den weiterführenden Schulen (vor allem im beruflichen Bereich) vollkommen auf dem Holzweg ist, wenn man annimmt, dass auch nur eine Chefin oder ein Chef einer beruflichen Schule auch nur im Ansatz ohne sein Schulleitungsteam klar käme. Dass man von Seiten des Kultusministeriums und auch in sehr vielen Publikationen dazu diese Tatsache weitgehend zu ignorieren scheint und damit aber eben auch den Teamgedanken in den Schulleitungsteams massiv torpediert, auf diesen Gedanken scheint man leider nicht zu kommen. „Schulleitung“ ist an beruflichen

The background of the page features several Euro banknotes, including a 20 Euro note and a 10 Euro note, partially visible and slightly out of focus. The text is overlaid on a white rectangular box.

Schulen also ganz gewiss nicht allein die Schulleiterin oder eben der Schulleiter, das ist eine vollkommen verkürzte und an den Realitäten vollkommen vorbeigehende Ansicht.

Ich erwarte darum eigentlich schon lange, dass sich die Gewerkschaften und Verbände nicht nur für die Chefin bzw. den Chef stark machen, sondern bitte auch für das Team dahinter, denn es leistet in aller Regel bezogen auf das Haus am Standort die eigentliche Kernerarbeit. Ich empfinde es seit Jahren als eine Unmöglichkeit, dass ich als Stellvertretender Schulleiter einer beruflichen Schule beispielsweise neben meinen vielfältigen administrativen Aufgaben noch weit mehr Unterricht abzuhalten habe, als eben die Schulleiterin bzw. der Schulleiter selbst. Es gab Schuljahre, da habe ich nebenbei noch ein halbes Deputat abgeleistet, während sich viele Schulleiterinnen und Schulleiter auf das Minimum von 4 Schulstunden reduzieren. Das sorgt in meinem Falle – und ich bin da kein Einzelfall, sondern stehe mit vielen Kolleginnen und Kollegen in Kontakt, für die das alle gleichermaßen gilt – für wöchentliche Arbeitszeiten von im Durchschnitt Minimum 50-60 Wochenstunden. Darüber beklagt sich keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter, die meisten akzeptieren das und verbinden dies auch mit ihrem Amtsverständnis, aber dann möchten wir Betroffenen auch zumindest ein Stück weit dieselbe Aufmerksamkeit in den Diskussionen um das Thema „Schulleitung“ im Sinne eines Schulleitungsteams.

Fasst man zusammen, so stimme ich den ersten Sätzen im besagten Artikel auf der Seite 9 zu, ich zitiere: „Wirklich helfen würde Zeit. Zeit, die Schulleitungen brauchen, um ihre Schule gut zu führen ...“.

Das ist richtig, aber die Betonung hat bitte schön darauf zu liegen, dass es sich um eine Schulleitungsteam handelt, das Zeit benötigt und nicht allein die Chefin bzw. der Chef. Die Schule wird durch das Team geführt und nicht durch eine einzelne Person, das ist eine Vorstellung aus längst vergangenen Jahrzehnten. Weil das so ist, bin und war ich schon immer reichlich erstaunt darüber, dass nicht zumindest die Stellvertretenden Schulleiterinnen und Stellvertretenden Schulleiter ebenfalls eine angemessene Leitungszeit erhalten, die eben festgeschrieben wird und die nicht gnadenhalber von der Leitungszeit der Chefin bzw. des Chefs abgezogen wird. „Schulleitung“ besteht nach meinem gelebten Verständnis zumindest immer aus zwei Personen, die erweiterte Schulleitung auch noch aus mehr.

Mit freundlichem Gruß

Anselm Wenzke

Stellvertretender Schulleiter

Berufliche Schule Münsingen

Der König dankt ab

Alfred König – wer kennt diesen Namen im GEW und HPR – Kontext nicht. Nach 9 Jahren als Vorsitzender des HPR GHWRGS verabschiedet sich Alfred am Ende des Schuljahres in den Ruhestand. Er war seit 2001 Mitglied des HPR GHWRGS, sowie seit 1981 im BPR GHWRGS Stuttgart, dessen Vorsitz er von 1987 bis 2012 innehatte.

Alfred hat die Arbeit des HPR GHWRGS in den letzten Jahren sehr geprägt. Durch seine ruhige und sachliche Art leitete er unsere Sitzungen sehr strukturiert und klar.

Sein enormes fachliches Wissen, seine Gelassenheit und seine verbindliche Art gaben allen eine große Sicherheit, sich in die Arbeit des HPR GHWRGS einzufinden. Er hat sich stets Zeit genommen, Personen einzuarbeiten oder sie zu unterstützen. Vor allem die Förderung von Frauen war ihm wichtig. Die Zusammenarbeit mit ihm war etwas ganz Besonderes und ich habe sie sehr geschätzt. Er hat es mit seiner Art geschafft, mir den Spaß und die Freude an der HPR -Arbeit zu zeigen.

Alfred scheute nicht davor zurück, Sachverhalte in Beschlussverfahren oder in Einigungsstellen zu klären, wenn es nicht anders ging. So konnte der HPR GHWRGS viele Verbesserungen für die Kolleginnen und Kollegen erreichen.

Ich denke gerne an die vielen Gespräche, Termine, Austauschrunden, kurze Kommunikationswege, gemeinsame Mittagsessen mit Alfred - auch außerhalb des HPR – Kontextes. Ihn in diesem Rahmen kennenlernen zu dürfen, empfinde ich als besonders.

Seine besondere Art, sein herrlicher Humor und sein enormes Wissen werden dem HPR GHWRGS enorm fehlen.

*Ruth Schütz-Zacher,
Personengruppe Schulleitungsmitglieder*



Bildschirmbrille – für einen Teil der Lehrkräfte notwendig!

Unterstützen Sie als Schulleitung die Untersuchungen des B.A.D!

Nach den Osterferien 2021 wird die arbeitsmedizinische Vorsorge für Lehrkräfte und Pädagogische Assistent*innen an den Schulen Baden Württembergs, die Corona-bedingt zunächst ausgesetzt werden musste, wieder aufgenommen. Hierzu wurden bereits die Schulleitungen, deren Schulen in der nächsten Tranche drankommen, angeschrieben. Verständlicherweise sind viele Schulleitungen angesichts der pandemiebedingten organisatorischen Mehrarbeit am Rande ihrer Kapazitäten. Die Lehrkräfte sind ebenfalls angesichts der Pandemiebedingungen deutlich mehr durch Arbeiten am Bildschirm frequentiert als dies vormals der Fall war. Angesichts dieses Zusammenhangs ist die angebotene Untersuchung, die die medizinische Notwendigkeit einer Bildschirmbrille feststellt, von gesteigerter Bedeutung, um hier dauerhafte gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden.

Angebotsvorsorge bei Bildschirmtätigkeiten – landesweite Durchführung

Das Kultusministerium, die Hauptpersonalräte und die B.A.D GmbH einigten sich darauf, dass die Untersuchung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Bildschirmbrille die Informationen zur ergonomischen Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes einschließen soll.

Für die konkrete Uhrzeit der Durchführung der Untersuchung wählt die jeweilige Lehrkraft ihren Zeitraum (sie ist hierzu vom Unterricht bzw. anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten freizustellen) über das Programm „Terminland“ auf der Homepage der B.A.D GmbH. Der Schutz der dort einzutragenden personenbezogenen Daten ist sowohl vom Datenschutzbeauftragten des Kultusministeriums als auch vom betriebsinternen Datenschutz der B.A.D GmbH geprüft worden.

Je nach medizinischer Notwendigkeit schließt sich an die Untersuchung der medizinischen Hilfskraft an der Schule ein Beratungsgespräch beim Betriebsarzt der B.A.D GmbH an. Die Lehrkraft wird hierüber schriftlich unterrichtet. Die Schulleitung muss nur erfassen, dass den Beschäftigten das Angebot der Bildschirmbrillenuntersuchung gemacht wurde. Im Falle einer Versetzung oder Abordnung muss diese Information an die aufnehmende Schule weitergegeben werden, damit Lehrkräfte, die beim konkreten Untersuchungstermin möglicherweise weder von der einen noch anderen Schule erfasst werden, einzeln eine Angebotsvorsorge im B.A.D-Zentrum erhalten können.

Wie wichtig ist eine Bildschirmbrille?

Überwiegend notwendig ist eine Bildschirmbrille ab dem Zeitpunkt, an dem für das Sehen in der Nähe und in die Ferne eine jeweils andere Brillenstärke altersbedingt notwendig ist, was ab ca. 45 Jahren häufig der Fall ist. Träger einer Gleitsichtbrille brauchen mit höherer Wahrscheinlichkeit auch eine Bildschirmbrille. Ohne diese besteht das Risiko ungesunder Kopfhaltungen mit der Folge von Verspannungen im Nacken und dadurch bedingten Kopfschmerzen. Im Dauerzustand kann dies Haltungsschäden und Einschränkungen in Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit mit sich bringen.

Ricarda Kaiser und Günther Thum-Störk

*Mitglieder im Arbeitsschutzausschuss
des HPR GHWRGS*



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Baden-Württemberg
Silcherstraße 7, 70176 Stuttgart

www.gew-bw.de

